

Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung in Rechtsanwaltsgebührenangelegenheiten

**für die Schlichtungs- und Schiedsstelle beim Vorstand der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schieds- und Schlichtungsordnung ist auf folgende Streitigkeiten über die Vergütung des Rechtsanwalts anwendbar:

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern.
- (2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und Dritten.
- (3) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für die Schlichtung und das schiedsrichterliche Verfahren sind die Gebührenabteilungen im Kammervorstand zuständig.
- (2) Die Schlichtung wird von einem Mitglied der Gebührenabteilung durchgeführt.
- (3) Die Gebührenabteilung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bedarf.

§ 3 Schlichtungsverfahren

- (1) Die Schlichtung findet nur statt, wenn die Parteien sich damit einverstanden erklärt haben und die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 gezahlt ist.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien zu vermitteln.

(3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren, das in der Regel schriftlich ist.

(4) Das Scheitern der Vermittlung wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Bei Streitigkeiten mit einem Geschäftswert bis 5.000,- € besteht das Schiedsgericht aus einem Mitglied der Gebührenabteilung, im Übrigen aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gebührenabteilung ist gleichzeitig der Vorsitzende des Schiedsgerichts, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wählen die Mitglieder des Schiedsgerichts den Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(2) Ort des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in Saarbrücken.

(3) Das schiedsrichterliche Verfahren ist schriftlich. Es beginnt auf schriftlichen Antrag einer Partei. Der gesamte Schriftverkehr mit den Parteien wird während der Dauer des Verfahrens über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer abgewickelt.

(4) Das Schiedsgericht gibt der antragstellenden Partei die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und die Abgabe der Erklärung gemäß § 4 Abs. 6 auf.

(5) Sofern der Kostenvorschuss eingezahlt und die Erklärung abgegeben ist, stellt das Schiedsgericht den Antrag der anderen Partei/den anderen Parteien zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Abgabe der Erklärung gemäß § 4 Abs. 6 und zur Stellungnahme auf.

(6) Das schiedsrichterliche Verfahren wird nur fortgesetzt, wenn die Parteien schriftlich erklären, dass sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen und dass der weitere Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(7) Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens ablehnen, sofern der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht unstrittig ist.

(8) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

(9) Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind im übrigen die Vorschriften des 10. Buches der ZPO anzuwenden.

§ 5 Verschwiegenheit

(1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auch im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dieser Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung (§ 76 BRAO).

§ 6 Kosten

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 30,- € erhoben.

(2) Für das schiedsrichterliche Verfahren wird eine Gebühr von 2,0 nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 GKG erhoben. Kommt es zu einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit oder endet das Verfahren gemäß § 4 Abs. 7, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,3.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann im Einzelfall besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass der Gebühren nach Erledigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 7 Wirksamwerden

Der Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer über Geltung und Inkrafttreten dieser Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Kammerversammlung.

Ausgefertigt am 14.11.2007,
verabschiedet in der Kammerversammlung
vom 23.04.2008, ausgefertigt am 05.05.2008
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes



RA JR. Eberhard Gelzeicher
Präsident